

# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

31. Stück vom Jahre 1868.

---

## № 173. Bekanntmachung,

die Aufhebung des Oberbergamts und der Bergämter zu Freiberg, Marienberg und Schwarzenberg, sowie die Errichtung eines Bergamts zu Freiberg betreffend;

vom 1. December 1868.

Zu Ausführung von § 174 des Allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868 (Seite 406 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868) werden von dem 3. Januar 1869 an das Oberbergamt, die Bergämter zu Freiberg, Marienberg und Schwarzenberg und die Kohlenwerksinspektionen zu Dresden und Zwickau aufgehoben und wird von demselben Tage an zu Besorgung der nach dem angezogenen Gesetze den Bergbehörden zugewiesenen Geschäfte in der unteren Instanz ein Bergamt für das ganze Land in Freiberg errichtet.

Diesem Bergamte werden als technische Localbeamte bis auf Weiteres acht Berginspectoren beigegeben und zwar:

Drei mit dem Wohnsitze in Freiberg, für den Erzbergbau in der Freiburger und in der Altenberger Revier,

Einer in Dresden, für den Steinkohlenbergbau im Weißeritzgebiete und den Braunkohlenbergbau in dem Bautzener Regierungsbezirke,

Einer in Zwickau, für den Steinkohlenbergbau in den Bezirken der Gerichtsämter Zwickau, Werdau, Crimmitschau und Wildenfels, sowie für den Erzbergbau in der Voigtländischen Revier,

Einer in Chemnitz, für den Steinkohlenbergbau in den Bezirken der Aemter Stollberg, Lichtenstein, Glauchau und in dem übrigen Theile des bisherigen Zwickauer Inspectionsbezirks, sowie für den Braunkohlenbergbau in dem Dresdener, Leipziger und Zwickauer Regierungsbezirke,